

**1271. Baulinien Altstetten.** A. Mit Eingabe vom 5. Juni 1912 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveau-

linien der Friedhofstraße von der projektierten Häslerstraße bis zur Korporationswaldung zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung derselben erfolgte gemäß Artikel 14 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat mit Beschluß vom 5. März 1912 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 29 vom 9. April 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind beim Bezirksrat Zürich keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Baulinienabstand beträgt 16 m.

Die Niveaulinie sieht einige Verbesserungen des Längensprofils der bestehenden Straße vor und steigt von der Häslerstraße aus 9,4% auf 153,3 m, 6,4% auf 65 m, 4,6% auf 160 m und 7% auf 76,7 m.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Friedhofstraße von der projektierten Häslerstraße bis zur Korporationswaldung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.